



Chur, 31. Januar 2021

mitgeteilt: 01. Februar 2021

V e r f ü g u n g

In Sachen Gemeinde Arosa, betreffend Aufhebung Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (durch das Coronavirus SARS-CoV2 bzw. dessen N501Y-Mutation verursachte Erkrankung COVID-19) vom 27. Januar 2021, mitgeteilt am 27. Januar 2021.

Sachverhalt

1. In der Gemeinde Arosa wurden im Zeitraum zwischen dem 25. und 27. Januar 2021 Fälle der N501Y-Mutation des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Das Gesundheitsamt Graubünden hat in der Folge mit Verfügung vom 27. Januar 2021, mitgeteilt am 27. Januar 2021, entsprechende Massnahmen gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. b und lit. c Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) vorerst bis zum 6. Februar 2021 angeordnet.

Erwägungen

1. Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ordnen die zuständigen kantonalen Behörden gegenüber einzelnen Personen (vgl. Art. 33-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (vgl. Art. 40 EpG) Massnahmen an.
2. Das Gesundheitsamt Graubünden hat aufgrund der nachgewiesenen Fälle der N501Y-Mutation auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa mit Verfügung vom 27. Januar 2021, mitgeteilt am 27. Januar 2021, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. b und lit. c EpG das Nachfolgende angeordnet:
 1. Die Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie weitere institutionalisierte Angebote der (kollektiven) Kinderbetreuung (einschliesslich Mittagstische und dergleichen; exkl. Notbetreuung) sind auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Arosa geschlossen zu halten.
 2. Ski- und Schneesportschulen auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa sind geschlossen zu halten.
 3. Vereinsaktivitäten und Sporttrainings mit Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa sind verboten.
 4. Der Betrieb der Verbindungsbahn (Urdenbahn) zwischen den Skigebieten Arosa und Lenzerheide ist einzustellen. Die Skigebiete Arosa und Lenzerheide sind jeweils im "Inselbetrieb" zu führen.
 5. Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Arosa gilt in besiedelten Gebieten eine Maskenpflicht.
 6. Die vorstehenden Massnahmen (Dispositiv Ziff. 1-5) treten per sofort in Kraft und gelten vorerst bis zum 6. Februar 2021. Anschliessend befindet das Gesundheitsamt Graubünden über eine allfällige Verlängerung der Massnahmen.

7. Das Gesundheitsamt Graubünden empfiehlt sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen dringend auf alle nicht notwendigen Kontakte mit anderen Personen zu verzichten, die geltenden Abstands- und Hygieneregeln konsequent einzuhalten sowie an den Flächentests vom 29./30. Januar 2021 teilzunehmen.
 8. Widerhandlungen gegen die vorliegende Verfügung werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.
 9. Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt. Dafür kann die zuständige Polizei beigezogen werden.
 10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden (Art. 28 ff. VRG). Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit vorliegendem Entscheid beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
3. Artikel 40 Abs. 3 EpG schreibt vor, dass die angeordneten Massnahmen nur solange dauern dürfen, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Angeordnete Massnahmen sind zudem regelmässig zu überprüfen.
 4. Die Resultate der Ausbruchsuntersuchungen vom 29./30. Januar 2021 zeigen keine wesentliche Verbreitung der N501Y-Mutation/Variante ausserhalb des schulischen Umfelds. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufhebung der am 27. Januar 2021 angeordneten Massnahmen – betreffend den ausserschulischen Bereich – als gerechtfertigt bzw. angezeigt. Im Bereich des schulischen Umfelds sind die Massnahmen, bezogen auf den Bereich der Ortschaft Arosa, bis zum 6. Februar 2021 aufrecht zu erhalten.

Demnach wird

verfügt:

1. Die Verfügung des Gesundheitsamtes Graubünden vom 27. Januar 2021, mitgeteilt am 27. Januar 2021, in Sachen Arosa, betreffend Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (durch das Coronavirus SARS-CoV2 bzw. dessen N501Y-Mutation verursachte Erkrankung COVID-19) wird aufgehoben.
2. Die Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie weitere institutionalisierte Angebote der (kollektiven) Kinderbetreuung (einschliesslich Mittagstische und dergleichen; exkl. Notbetreuung) sind auf dem gesamten Gebiet der Ortschaft Arosa bis zum 6. Februar 2021 geschlossen zu halten.
3. Ski- und Schneesportschulen auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa sind für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Ortschaft Arosa geschlossen zu halten.

4. Vereinsaktivitäten und Sporttrainings mit Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Ortschaft Arosa sind bis zum 6. Februar 2021 verboten.
5. Die allgemeine Maskenpflicht – insbes. in besiedelten Gebieten – richtet sich nach dem Schutzkonzept für den Wintersportort Arosa sowie der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
6. Das Gesundheitsamt Graubünden empfiehlt sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen dringend auf alle nicht notwendigen Kontakte mit anderen Personen zu verzichten und die geltenden Abstands- und Hygieneregeln konsequent einzuhalten. Zudem wird bereits bei leichten Symptomen zum Schutz des persönlichen Umfeldes ein Corona-Test dringend empfohlen.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden (Art. 28 ff. VRG). Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit vorliegendem Entscheid beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
8. Mitteilung an:
 - Gemeinde Arosa, Rathaus, 7050 Arosa
 - Urden AG c/o Arosa Bergbahnen AG, Seeblickstrasse 29, 7050 Arosa (je ein Exemplar z.Hdn. Herrn Peter Engler und Herrn Philipp Holenstein [insbes. auch in Ihrer Funktion als Vertreter der Lenzerheide Bergbahnen AG bzw. der Arosa Bergbahnen AG])
 - Kantonspolizei Graubünden
 - Kantonaales Amtsblatt

Gesundheitsamt Graubünden
Kantonsarzt Stv.

Dr. med. Jörg Schneider